



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. Januar 1966

Teil 11 Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

8.1. 66

Arbeitsschutzanordnung 631/2. — Herstellen von Baugruben, Leitungsraben und Verlegen von Leitungen in die Erde —

37

Arbeitsschutzanordnung 631/2*.

— Herstellen von Baugruben, Leitungsraben und Verlegen von Leitungen in die Erde —

Vorn 8. Januar 1966

Auf Grund der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, die Baugruben und Leitungsraben projektieren, herstellen und Leitungen in die Erde verlegen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Versorgungsleitungen im Rahmen dieser Arbeitsschutzanordnung sind erdverlegte Leitungen

- der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Druck- und Freispiegelleitungen);
- der Energiewirtschaft (Heizleitungen, Gasleitungen, Elektrokabel);
- des Post- und Fernmeldewesens sowie Leitungen des Signalsystems aller Bereiche.

§ 3

Bestandspläne

(1) Der Projektant hat dem Projekt die vom Rechtsträger (Leitungsverwaltung) übergebenen verbindlichen Bestandspläne über vorhandene Versorgungsleitungen zugrunde zu legen. Er hat dem bauausführenden Betrieb alle Unterlagen, die zur ordentlichen Durchführung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung des optimalen Einsatzes der Maschinen und Geräte erforderlich sind, auszuhändigen.

(2) Der Rechtsträger ist verpflichtet, wenn keine verbindlichen Bestandspläne über Versorgungsleitungen

vorhanden sind, diese anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen oder in schriftlicher Form verbindliche Auskunft über die Lage der Versorgungsleitungen zu geben.

(3) Liegt bei Reparatur- und Werterhaltungsarbeiten kein Projekt vor, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm von den Rechtsträgern übergebenen Bestandspläne über die angrenzenden Versorgungsleitungen dem bauausführenden Betrieb zu übergeben.

Maßnahmen zur Baudurchführung

§ 4

Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf nur begonnen werden, wenn

- durch den bauausführenden Betrieb eine sichtbare Markierung der im Projekt ausgewiesenen Versorgungsleitungen, die bei der Durchführung der Bauarbeiten berührt werden, nach den Netz- und Lageplänen des Rechtsträgers und der Ortung des Rechtsträgers im Gelände erfolgt ist;
- die Erlaubnis (Erlaubnisschein für Schachtarbeiten) zum Schachten beim Vorhandensein von Versorgungsleitungen beim Bauausführenden vorliegt. Festlegungen über die Notwendigkeit des Erlaubnisscheins für Schachtarbeiten (Anlage) sind Bestandteil des technologischen Projektes. Die Beschaffung des Erlaubnisscheins ist Aufgabe des bauausführenden Betriebes.

§ 5

(1) Der bauausführende Betrieb ist verpflichtet, mindestens 2 Wochen vor Baubeginn den Rechtsträgern den Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Rechtsträger ist verpflichtet, falls seine Angaben vor unmittelbarer Baudurchführung nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen, eine Berichtigung seiner Bestandspläne vorzunehmen und dem bauausführenden Betrieb vor Beginn der Bauausführung zu übergeben.

(3) Wird festgestellt, daß die Angaben über die Versorgungsleitungen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, so sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und, bei Einleitung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen, nur unter Aufsicht des Rechtsträgers weiterzuführen.

* Arbeitsschutzanordnung 631/1 vom 3. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 630)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1965